

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 25. März 2014

27. Stück

116. Richtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

## 116. Richtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinie regelt das an der Medizinischen Universität Innsbruck einzuhaltende Verfahren und legt die Kriterien für die Beurteilung der besonderen Leistungen der zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ vorgeschlagenen Person fest.

(2) Grundlage dieser Richtlinie ist die EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln idgF sowie die mit Beschluss des Ministerrates vom 02.10.2001, 09.07.2002 und 07.11.2007 festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Berufstitels besteht.

(4) Die Verleihung des Berufstitels darf sich nur auf hervorragende Vertreterinnen/Vertreter ihres Berufes erstrecken. Es widerspräche dem Wert dieser Auszeichnung, wenn ordnungsgemäÙe Pflichterfüllung allein als Begründung für die Verleihung genügt.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors ist grundsätzlich nur für österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger vorgesehen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich haben.

(2) Der Berufstitel „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ kann verliehen werden an

- a. außerordentliche Universitätsprofessorinnen/außerordentliche Universitätsprofessoren an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
- b. Lehrpersonen (Privatdozentinnen/Privatdozenten bzw. Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen) an Universitäten mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit.

(3) Unabdingbar für die Titelverleihung sind nach der Habilitation erbrachte Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie wissenschaftliche Tätigkeiten, die zu besonderer fachlicher Anerkennung geführt haben (siehe Anhang A).

(4) Die Verleihung kann frühestens nach Vollendung des 45. Lebensjahres und fünf Jahre nach der Habilitation der Titelwerberin/des Titelwerbers erfolgen.

### § 3 Einreichung

(1) Vorschläge zur Verleihung können von jeder fachnahen Universitätsprofessorin/jedem fachnahen Universitätsprofessor der Medizinischen Universität Innsbruck oder von der Titelwerberin/dem Titelwerber selber eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge auf Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ sind an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Einreichunterlagen (siehe Anhang B) sind in einfacher Ausfertigung in Hardcopy und in elektronischer Form (entweder per E-Mail an [rektorat@i-med.ac.at](mailto:rektorat@i-med.ac.at) oder auf USB-Stick) einzureichen.

#### § 4 Verfahren

(1) Nach einer Prüfung durch die Rektorin/den Rektor auf Einhaltung der formalen Erfordernisse leitet diese/dieser die eingelangten Vorschläge an den Senat weiter. Unvollständige Vorschläge können von der Rektorin/dem Rektor zur Verbesserung zurückgestellt werden.

(2) Der Senat beauftragt die Ehrungskommission, die eingelangten Vorschläge gemäß Anhang A zu überprüfen und unter Einbeziehung einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters, eine Empfehlung auszusprechen, die Grundlage für die Stellungnahme des Senates ist.

(3) Die Antragstellung auf Erwirkung der Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor“ hat nach Befassung des Senats durch die Rektorin/den Rektor beim sachlich zuständigen Bundesministerium zu erfolgen. Der Antragstellung ist eine entsprechende Stellungnahme des Senats zu Grunde zu legen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Gustav Fraedrich  
Vizekanzler für klinische Angelegenheiten

---

## **ANHANG A**

### **Zu erbringende besondere Leistungen für die Beantragung zur Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors**

#### **1. Wissenschaftliche Forschung**

Nach der Habilitation sind vier eigenständige, wissenschaftliche Originalarbeiten, die innerhalb der letzten fünf Jahre in Journalen mit Peer Review publiziert wurden, vorzuweisen:

- a. Mindestens zwei Originalarbeiten im besten Drittel der Fachzeitschriften (nach Impact Factor Ranking) aus dem Fachgebiet der Titelwerberin/des Titelwerbers als Erstautorin/Erstautor,
- b. Weitere zwei Originalarbeiten aus der oberen Hälfte der Fachzeitschriften (nach Impact Factor Ranking) aus dem Fachgebiet der Titelwerberin/des Titelwerbers als Erstautorin/Erstautor.

Es sollen für alle vorzuweisenden Originalarbeiten nur Erstautorenschaftsarbeiten verwendet werden. Ausnahmen sind zB Koautorenschaften bei internationalen Multicenterstudien oder Genomstudien, die wie Erstautorenschaftsarbeiten bewertet werden. Ist die Titelwerberin/der Titelwerber Gruppenleiterin/Gruppenleiter und korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor einer Arbeit, ist dies wie eine Erstautorenschaft zu werten.

#### **2. Lehre**

Auf dem Gebiet der Lehre muss mindestens einer der drei möglichen Punkte in den letzten fünf Jahren erfüllt sein:

- a. Lehre für die Studierenden der Medizinischen Universität Innsbruck im Ausmaß von insgesamt mindestens 8 Semesterstunden in den letzten fünf Jahren
- b. die Betreuung von 20 Diplomandinnen/Diplomanden, die positiv beurteilt wurden
- c. die Betreuung von drei PhD-Studentinnen/PhD-Studenten, die positiv beurteilt wurden

#### **3. Fachliche Anerkennung**

Aus Leistungen, die zu besonderer fachlichen Anerkennung geführt haben, muss einer der drei möglichen Punkte in den letzten fünf Jahren erfüllt sein:

- a. Aufnahme in den Besetzungsvorschlag im Rahmen eines Berufungsverfahrens einer Universität (bis 3. Listenplatz)
- b. Mitgliedschaft im Editorial Board oder Editor einer im oberen Drittel in „CC Life Sciences“ geführten internationalen Zeitschrift des betreffenden Fachgebietes
- c. verantwortliche Funktion in einer bedeutenden internationalen wissenschaftlichen Gesellschaft

## **ANHANG B**

### **Einreichunterlagen**

1. Lebenslauf
2. Entsprechende Nachweise gemäß § 2 Abs 1 dieser Richtlinie
3. Liste sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen unterteilt nach
  - Originalarbeiten,
  - Buchbeiträge,
  - Übersichten und
  - Abstracts.

Eine Unterteilung in Arbeiten, die vor bzw. nach der Habilitation entstanden sind, soll klar erkennbar sein.

#### 4. Unterlagen

##### zu Anhang A, 1. Wissenschaftliche Forschung:

Von der Titelwerberin/dem Titelwerber ausgewählte Originalarbeiten, die nach der Habilitation entstanden sind

*Anmerkung:* Diese Arbeiten sollen zur Prüfung gem. § 4 herangezogen werden. Die Titelwerberin/der Titelwerber hat ihren/seinen Anteil an jeder der eingereichten Arbeiten in einer Beilage genau zu beschreiben.

Weiters hat sie/er eine entsprechende Begründung anzuführen, wenn eine nicht den angeführten Kriterien entsprechende Arbeit ausgewählt wurde.

##### zu Anhang A, 2. Lehre:

Zu 2. a. Aufstellung der seit der Habilitation abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Semestern, Lehrveranstaltungsnummer und Semesterwochenstunden (Anzahl der Studierenden nur bei Nicht-Pflichtlehre)

Zu 2. b. und c. Beilage der betreuten Diplomarbeiten und Dissertationen (es genügt eine Kopie des Titelblattes und der Danksagung bzw. ein sonstiger Nachweis der Betreuung)

##### zu Anhang A, 3. Fachliche Anerkennung:

entsprechende Nachweise samt Beilagen